

# Kremsthal-Blatt

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Eindrucksgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garnanzzeit ober deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 2.

Samstag, den 3. Januar 1891.

52. Jahrgang.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An die Ortsvorsteher der hienach aufgeführten Orte.

Von den revivierten Rechnungen der hienach aufgeführten Verwaltungen pro 1888/89, beziehungsweise pro 1887/89 sind die beigefügten Prüfungsporteln unter Anschluß einer projektirten Bescheinigung binnen 4 Tagen hieher einzusenden, was die Ortsvorsteher den betreffenden Rechnern zu eröffnen haben und zwar:

Waiblingen.	Bürg.	Neustadt.	Steinach.
Armenbeschäftigungsanstalt 3 M.	Gemeindepflege 11 M.	Gemeindepflege 12 M.	Gemeindepflege 9 M.
Berein zur Erziehung verwahrloster Kinder 1 M.	Hertmannsweiler. Gemeindepflege 9 M.	Reichenbach. Gemeindepflege Reichenbach 6 M.	Winnenden. Stadtpflege 40 M.
Schulfond 2 M.	Aorb. Gemeindepflege 27 M.	Reichenbach. Theilgemeindepflege Lehnenberg 3 M.	Stiftungspflege 9 M.
Gallus Weyher'sche Stiftung 1 M.	Gemeindepflege 3 M.	Reichenbach. Theilgemeindepflege Spechtshof 3 M.	Ortsarmenpflege 8 M.
Wittensfeld. Gemeindepflege 19 M.	Stiftungspflege 3 M.	Schwaitheim. Gemeindepflege 18 M.	Probst Erasmus Grüninger'sche Stiftung 1 M.
	Schulfond 3 M.		Hochketter'sche Familienstiftung 1 M.

Den 31. Dezember 1890.

Waiblingen. An die Ortsvorsteher.

Binnen 6 Tagen sind einzusenden:

- 1) die Auszüge aus der Sportel-Rechnung nebst Selbstbetrag bezw. Fehlanzeigen
- 2) die Nachweisungen von Regiebauarbeiten bezw. Fehlanzeigen.

Am 2. Jan. 1891.

R. Oberamt: T h y m.

Waiblingen. An die Herren Aerzte, Apotheker und Thierärzte.

Die Nummer 25 des Regierungsblatts enthält eine Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 12. Dez. 1890, wornach vom 1. Januar 1891 an die dritte Ausgabe des Arzneibuchs für das deutsche Reich in Kraft tritt. Hierauf werden die Herren Aerzte, Apotheker und Thierärzte des Bezirks unter dem Anfügen besonders hingewiesen, daß in derselben Nummer des Regierungsblatts auch eine neue mit dem 1. Januar 1891 in Gültigkeit tretende Arzneitaxe veröffentlicht ist.

Den 31. Dez. 1890.

R. Oberamt: T h y m.

R. Oberamtsphysikat: Dr. Süslind.

Waiblingen. Im Stalle des Schultheißen Rappke, des Farrenhalters Brust und des Friedrich Sauer in Wittensfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Am 31. Dez. 1890.

R. Oberamt: T h y m.

Waiblingen. In Alsdorf M. Belsheim ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Am 2. Januar 1891.

R. Oberamt: T h y m.

Waiblingen. Im Stalle des Gottlieb Banghaf in Wittensfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Am 2. Jan. 1891.

R. Oberamt: T h y m.

## Wiederholte Bekanntmachung der fremdenpolizeilichen Vorschriften.

1) Wirte, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hies. Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind ohne Unterschied verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen sowie über ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngefasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung, solche, welche sie in Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Alle Dienstherrschaften ohne Unterschied, sowie Gewerbetreibhaber (darunter auch Fabrikanten) haben den Eintritt neuer Diensthöten (Mägde und Knechte) Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, auch der Ortspolizeibehörde von dem Austritt aus der Beschäftigung binnen 8 Tagen gleichfalls Anzeige zu machen.

Bemerk wird, daß die Bezahlung des Krankenversicherungsbeitrags von dieser Anzeige nicht befreit.

Zu den unter Punkt 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche, wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen nach sich. s. Lande-polizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 15. § 2 königliche Verordnung vom 6. August 1872, Minist.-Verfüg. vom 27. Dez. 1872 Gesetz vom 17. April 1873 Art. 20 Abs. 3 Reg.-Bl. S. 109.

Den 31. Dez. 1890.

Stadtschultheißenamt

3. Jan. 1891

M. Späth

## Bekanntmachung.

Aus dem Statut für die Krankenpflege, Versicherung der Amtskorporation Waiblingen wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 2.

Der Krankenpflegeversicherung gehören kraft Gesetzes bezw. dieses Statuts an:

- 1) die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Diensthöten und zwar sowohl das Hausgefinde als das landwirtschaftliche Gefinde;
- 2) die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter,
- 3) die Gehilfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Handelsgeschäfte und Apotheken;
- 4) die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld oder Naturalbezügen, haben.

§ 18.

Jede nach § 2 Ziffer 1-4 versicherungspflichtige Person ist von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung bezw. Eintritt in das Dienstverhältnis bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsorts anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden.

§ 19.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubezahlen. Außerdem zieht die Verjährung der An- und Abmeldung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich.

Den 31. Dez. 1890.

Stadtschulth. Amt  
E h y m.

# Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle.

Auf Grund des Reichsmilitärgesetzes und der deutschen Wehrordnung I §§. 44 ff. wird folgendes bekannt gemacht:

I. Zum Zweck der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1891 bei der Ortsbehörde zu melden:

1) alle im Kalenderjahr 1870 geborenen und daher mit dem Beginn des Jahres 1890 in das militärpflichtige Alter eingetretenen jungen Männer, welche dem deutschen Reiche angehören (einschließlich derjenigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben.)

Diese haben bei der Anmeldung ihr Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht in ihrem Geburtsort selbst erfolgt.

2) alle Militärpflichtigen früherer Altersklassen und zwar solange bis eine endgültige Entscheidung über ihre Dienstpflicht erfolgt ist. Dazu gehören insbesondere die wegen zeitiger Ausschließungsgründe, wegen zeitiger Untauglichkeit, in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder als überzählig Zurückgestellten.

Diese Anmeldungspflichtigen haben bei der Anmeldung den im ersten Militärpflichtjahr erhaltenen Vooofungsschein vorzulegen und etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

Befreit von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.

3) Eingewanderte, bei früheren Aushebungen Uebergegangene etc. (R.-M. G. § 11), welche im militärpflichtigen Alter stehen.

II. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt gilt jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter oder unbestimmter Dauer ist. Daher haben sich Haus- & Wirtschaftsbeamte, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Diensthoten, und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen an dem Ort zur Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden, wo sie in Diensten stehen, es wäre denn, daß sie nur Tags über wegen ihres Dienstes dahin kommen und an einem andern Orte ihre Wohnung (oder Schlafstelle) haben, in welchem Falle sie an dem letzteren Orte sich anzumelden haben.

Studierende, Gymnasialisten und Zöglinge anderer Lehranstalten haben sich an dem Ort der Lehranstalt anzumelden, der sie angehören, ausgenommen den Fall, daß sie ihre Wohnung in einem andern Orte haben, von welchem aus sie die Lehranstalt besuchen.

Wer innerhalb des Reichsgebiets keinen dauernden Aufenthalt hat, hat sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, das heißt desjenigen Ortes anzumelden, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, hat sich in seinem Geburtsort, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte zur Stammrolle anzumelden, an welchem die Eltern oder Familienhäupter den letzten Wohnsitz hatten.

III. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. II zur Stammrolle anzumelden haben, zeitlich abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

IV. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

V. Die Versäumung der Meldeschriften entbindet nicht von der Meldepflicht; ebensowenig entbindet unterlassene Anmeldung zur Stammrolle von der Bestimmungspflicht, d. h. von der Verpflichtung in den von den Ersatzbehörden anberaumten Terminen zu erscheinen.

VI. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Waiblingen, den 3. Januar 1891.

Stadtschultheißenamt: A. M. Pfänder.

## Bekanntmachung.

Aus dem Statut der Bezirks-Krankenkasse Waiblingen wird hiemit Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 9 Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Ortsvorsteher an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Der Ortsvorsteher überliefert die An- und Abmeldungen unverzüglich dem Kassenvorstand.

Die Anmeldung muß enthalten:

Den Vor- und Zunamen, sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst bezieht wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen der Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung,

Die Versäumnis dieser Verpflichtung (worunter auch unrichtige Angaben zu verstehen sind) zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mk. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Bemerkte wird noch, daß Formulare zu den An- und Abmeldungen auf dem Rathause zu haben sind.

Den 21. Dez. 1890.

Stadtschultheißenamt.

A. M. Pfänder.

## Sterbefasse-Verein Waiblingen.

Die bei unserer Lotterie auf nachstehende Nummern gefallenen Gewinne sind bis jetzt noch nicht abgeholt, können aber bis zum 10ten Januar bei G. Hölder in Empfang genommen werden. Die bis dahin nicht abgeholtten Gewinne werden zu Gunsten des Vereins verwertet.

Nr. 60 68 74 97 247 248 323 363 430 564 573 613 765 792 854 884 910 968 989 1007 1039 1050 1252 1280 1297 1377 1382 1385 1395 1453.

Der Ausschuss.

Waiblingen.

## Liegenschafts-Verkauf.

Die Erben der + Immanuel Gottlob Scheffel, Küblers Wwe. bringen am nächsten

Montag, den 5. Jan. 1891,

Vormittags 11 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zum 3. und letzten Mal im öffentl. Aufstreich zum Verkauf:

1/2stel an:

- 1 Nr 13 Dm. einem 2stöck. Wohnhaus und Scheuer unter einem Dache mit gewölbtem Keller im Pfarrgäßle. Anschlag 800 M., angekauft um 800 M.
- 15 Nr 64 Dm. Acker am Schützenhäusle angekauft um 848 M.
- 12 Nr 30 Dm. Acker über der Heerstraße angekauft um 460 M.

Hiezu sind die Liebhaber eingeladen.

Den 30. Dezember 1890.

Ratschreiberei.

Waiblingen.

## Liegenschafts-Verkauf.

Jakob Weichert, Weingärtners Witwe hier bringt am nächsten

Montag, den 5. Jan. d. Js.,

Abends 6 Uhr

bei J. Anöringer zum Hasen hier zum Ankauf:

- 12 Nr 05 Dm. Baumwiese in den Basengärten
- 15 Nr 75 Dm. Acker auf der Heerstraße
- 15 Nr 76 Dm. Acker im äußeren Weidach
- 15 Nr 76 Dm. Acker am Kleinhappacher Weg
- 13 Nr 23 Dm. Acker in der Wasserflube
- 16 Nr 33 Dm. Acker beim Hochgericht
- 8 Nr 50 Dm. Acker am Schüttelgraben
- 15 Nr 27 Dm. Acker im Galgenberg
- 4 Nr 10 Dm. Baumwiese in der Wurmhalben
- 11 Nr 10 Dm. Baumwiese in der Wurmhalben.

Hiezu sind die Liebhaber eingeladen.

## Fracht-Briefe

sind zu haben bei

C. F. Bu'ck.

Waiblingen.

Die glückliche Geburt eines gesunden

Mädchens

am Sylvesterabend zeigen an Helfer Zeller & Frau.

### Magdgesuch.

Ein ordentliches fleißiges Mädchen nicht unter 16 Jahren, wird in eine bessere Haushaltung mit Garten aufs Land ins Oberamt Heidenheim gesucht. Näheres bei der Exp. des Blattes.

Waiblingen.

Eine

### Wohnung

samt Zubehör hat bis Schluß zu vermieten

Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.



Junges fettes Hammelfleisch

Ist fortwährend zu haben bei Gotlob Hälder j. Traube.

Eine

### Armspange

wurde auf der Straße nach Waiblingen gefunden.

Näheres bei G. Strauß Uhrmacher, Bentelsbach.

### Anfrage!

Wird der Spel.-G. von Mitglied vis à vis der Sachsenheimer Gasse auch zur Nesseluppe eingeladen? Antwort sieht entgegen der Berichtserstatter Sp.

Allen meinen werten Geschäftsfreunden, Gönnern und Kunden sende aufrichtigen

### Glückwunsch zum Jahreswechsel.

in voller Hochachtung Richard Schröder Bank- und Lotterie-Geschäft Berlin W. Taubenstraße 20.

## Turn-Verein Waiblingen.

Am Montag, den 5. Januar

wird die **Christbaum-Feier** im Lokal Gasthaus z. Adler

abgehalten.

Beginn Abends präzis 7 Uhr mit Verloosung und sich daran anschließender geselliger Unterhaltung. Von den verehrl. Mitgliebrn, sowie Freunden und Gönnern des Vereins werden freiwillige Gaben zur Verloosung im Werte von 1 Mark gegen ein Freilos bei Fritz Käfer und Th. Daiber in Empfang genommen.

Die Mitglieder werden ersucht, sich mit ihren Familienangehörigen an dieser Feier recht zahlreich zu beteiligen.

Nichtmitglieder haben keinen Zutritt.

Das Vereinszeichen ist anzulegen und können solche an diesem Abend beim Kassier in Empfang genommen werden.

Der Ausschuss.

## Männergesang-Verein Segnach.

Am Sonntag, den 4. Januar

wird unsere **Christbaum-Feier** mit Verloosung im

Gasthaus zur Krone hier, abends 6 Uhr abgehalten, wozu Freunde und Gönnern herzlich eingeladen sind.

Der Ausschuss:

Gassert, Seibold, Ludwig, Goll, Bucher.

Waiblingen, den 2. Jan. 1891.

## Hochzeits-Einladung.

Alle unsere Freunde und Bekannte, laden wir zu unserer am nächsten

Sonntag, den 4. Januar

stattfindenden

### Nach-Hochzeit

im Gasthaus zum „Stern“

freundlich ein.

Der Bräutigam: Franz Hörner.

Die Braut: Wilhelmine Stadtmüller.

Wir übernehmen jederzeit für die

## Spinnerei Schorrenente in Ravensburg

Glachs, Hanf und Abwerg,

zum Verarbeiten zu Garn, Leinwand, Zwilch, Tischzeug u. s. w., roh und gebleicht in bester Qualität, unter Zusicherung reellster, raschster und billigster Bedienung. — Sendungen franco gegen franko. —

J. G. Müller in Weiler z. Stein, J. D. Reichert in Endersbach, L. Opferkuch in Bittenfeld.

Stuttgart.

Seiden-

Hüte

Filz-Hüte

Blüschhüte

in größter Auswahl empfiehlt W. Klumpp, Hutmacher, Dirschstraße 5.

Lederhosen empfiehlt billigt P. Breitmeyer Stuttgart Thorstr 22

Wer Husten hat versuche die seit Jahren vielbewährten und allein

üchten

Carl Mill's

Spitzwegerichsast

Bruß-Bonbons

per Packet 10 und 20 Pf. und

Spitzwegerich Fruchtast

per Flacons 50 Pf. und 1 Mk.

Alleinige Niederlage in Waiblingen bei

Karl Klenk.

A. Thurmaysr's Medicinal-



Leberthran aus Norwegen

ist wegen ungeheuren Vitafages immer frisch zu haben. Und nur mit dieser. frischen Sorte ist eine Leberthranur nach ärztlichem Urteil unübertrefflich bei Schwindsucht, Husten, Heiserkeit, Auszehrung, Abmagerung, Blutarmut, Schwäche, Drüsen, Knochenweichung, englischer Krankheit, Skrofeln. Dieser Leberthran ist als innerliches wie äußerliches Mittel gegen Hautausschläge, Flechten, Kopgrind der Kinder zu empfehlen. Der echte Medicinal-Dorsch-Leberthran ist ein vorzügliches blutreinigendes und blutbildendes Mittel, macht den Körper gesund und kräftig. Seine Wirkung beruht auf dem natürlichen Jod- und Bromgehalt, und durch kein Arzneimittel kann ersetzt werden. Näheres eine genaue Gebrauchsanweisung. Aller rangiger Leberthran ist schädlich.

1 Fl. M. 1.30 in

A. Thurmaysr's Droguenhandlung, Stuttgart, Dlagstr. 54 B.

Interessanter

aber harmloser Scherzartikel, das

### Liebes-Thermometer

erregt fortgesetzt

Unterhaltung & Geiterkeit

Sollte in keiner Gesellschaft

fehlen.

Für 50 J in Briefmarken zu

beziehen von

Schröder Courbierestr. 10,

Berlin W 62.

### Württemberg.

Stuttgart. In der Presse tritt mitunter eine gewisse Beunruhigung zu Tage, es möchten bei der Durchführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung die Beteiligten ohne eigenes Verschulden durch die Schwierigkeit genügender Kenntnis der Vorschriften über ihre Rechte und Pflichten zu Schaden kommen. Auch wird darüber geklagt, daß es an einer gemeinschaftlichen Darstellung des Gegenstandes fehle.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß durch die ergangenen Vollzugsanordnungen des Ministeriums des Innern in Württemberg den Versicherungspflichtigen und deren Arbeitgebern in weitestem Umfang eigene Mühe und Verantwortlichkeit beim Vollzug des genannten Gesetzes abgenommen wird. Nach der Vollzugsverfügung vom 24. Oktober d. J. werden für alle versicherungspflichtigen Personen, welche einer Orts- (Bezirks-) Krankenkasse, Innungskrankenkasse, Gemeindefrankensversicherung oder Krankenpflegeversicherung angehören, also für den größten Teil der gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung durch die genannten Krankenkassen mit den Krankenversicherungsbeiträgen eingezogen. Auch ist Anordnung getroffen, daß für alle diese Personen die Quittungskarten, in welche die Beitragsmarken von den Einzugsstellen eingeklebt werden von Amtswegen ausgestellt und den Beteiligten behändigt werden. Die Arbeitgeber und Dienstherrn dieser Personen haben also die Mühe und Verant-

wortung der Erwirkung von Quittungskarten, des Antauschs und Einlebens von Marken und der Berechnung der Beiträge nicht, sie brauchen nur auf ergehende Aufforderung die schuldigen Beiträge in Geld an die einzulebenden Beamten zu bezahlen. Ueberdies wird bei der erstmaligen Zustellung der Quittungskarten jedem Versicherungspflichtigen eine kurze Belehrung über die aus dem Reichsgesetz folgenden Rechte u. Pflichten von Amtswegen zugestellt werden.

Von den Unternehmern großer Fabrikbetriebe mit Fabrikkrankenkassen werden die Beiträge für ihre Arbeiter allerdings nicht amtlich eingezogen, sie haben die Beiträge durch Einlehen von Marken in die Quittungskarten zu entrichten. Aber von diesen Unternehmern, die ja auch die Verwaltung ihrer Fabrikkrankenkassen besorgen, darf erwartet werden, daß sie sich mit den einschlägigen Vorschriften genügend bekannt machen und ohne große Anstände und Schwierigkeiten ihren Obliegenheiten nachkommen. Uebrigens ist Anordnung getroffen, daß erstmals auch für die Arbeiter dieser Betriebe die Quittungskarten von Amtswegen ausgestellt und denselben mit gedruckten Belehrungen behändigt werden.

Diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht zu den bereits bezeichneten Kategorien gehören, also namentlich diejenigen, welche nur Hilfsklassen angehören oder gar nicht gegen Krankheit versichert sind, müssen von den Arbeitgebern feinerzeit bei den Ortsbehörden angemeldet werden. Letztere werden zu diesen Meldungen durch öffentliche Bekanntmachungen, Plakate u. s. w. aufgefordert werden. Haben sie die

Meldungen erstattet, so werden auch für ihre Arbeiter die Quittungsarten von den Ortsbehörden ausgestellt und mit Belehrungen behändigt und alle vier Wochen die Beiträge von Amtswegen eingezogen.

Für weitaus den größten Teil aller Beteiligten sind also alle Schwierigkeiten thunlichst beseitigt. Für eine verhältnismäßig kleine Zahl Versicherungspflichtiger, nämlich die zu vorübergehenden Dienstleistungen verwendeten Personen, namentlich die in den Häusern der Kunden arbeitenden Wäscherinnen, Näherinnen und dergl. liegt die Sache allerdings nicht so einfach. Die grundlegenden Bestimmungen über die Versicherungspflicht dieser Personen sind erst unterem 27. November vom Bundesrat erlassen worden. Wir behalten uns vor, hierauf demnächst näher zurückzukommen.

An dieser Stelle aber mag noch folgendes bemerkt werden: Ein Unternehmen von so bedeutender Tragweite und eigentümlicher Schwierigkeit, wie die die weitesten Kreise der Bevölkerung umspannende Invaliditäts- und Altersversicherung, kann natürlich nicht mit einem Schlag in erschöpfender Weise zur Wirksamkeit gelangen und ohne Schwierigkeit sich abwickeln. Die Bevölkerung und auch die Behörden müssen sich erst allmählich hineinleben. Aufgabe der Behörden wird es sein, in rücksichtsvoller und entgegenkommender Weise, den Beteiligten bei dem Vollzug des Gesetzes an die Hand zu gehen. Andererseits kann aber doch auch den Beteiligten nicht ganz die Mühe abgenommen werden, sich thunlichst über den Gegenstand zu unterrichten. Dies wird ihnen auf gemeinschaftliche Weise nicht nur durch die amtlichen Belehrungen, welche zur Verteilung gelangen, sondern auch durch eine Anzahl von kleinen Schriftchen ermöglicht, welche kurze übersichtliche Darstellungen der maßgebenden Vorschriften enthalten, und in den Buchhandlungen zu billigen Preisen zu haben sind.

**T ü b i n g e n**, 30. Dez. Die hiesige Stadt hat ihren reichsten Einwohner durch den Tod verloren. Die vorgestern verstorbene Wittwe des Fabrikanten **M e y n e r** hinterläßt ein auf mehrere Millionen geschätztes Vermögen. Dieselbe, eine Schwester von Prälat v. Georgii, war auch die Besitzerin des Umlandhauses an der Neckarbrücke hier. Das Vermögen entfällt nun zu je einem Drittel auf Verwandte in Stuttgart, Ulm und Tübingen. Noch 4 Tage vor ihrem Ableben hat Frau v. **M e y n e r** zur Erstellung einer Büste des Kaisers Wilhelm I. für den Kaiser Wilhelmsturm auf dem Desterberg 1000 M. gestiftet.

**K o t t e n b u r g**, 26. Dez. Am vorigen Dienstag abends stürzte die Ehefrau des hiesigen Bäckers **M a u c h** die Bühnentreppe so unglücklich herunter, daß sie bald darauf verschied.

**K o t t e n b u r g**, 1. Jan. In der Neujahrsnacht brach um 1 1/2 Uhr in der Stadtlänggasse in der Scheune des Konstantin Abt, Seifenfabrik, Feuer aus, das sechs Wohnhäuser und mehrere Nebengebäude einäscherte. Es sind durch den Brand 13 Familien obdachlos geworden und viele Vorräte an Getreide, Hopfen, Stroh u. s. w. zerstört. Der Schaden an unbeweglichem und beweglichem Eigentum läßt sich noch nicht genau feststellen, dürfte aber auf 80 000 M. sich belaufen. Doch sind die Beschädigten meist versichert. Die freiwillige Feuerwehr von Mottenburg hat unter den schwierigsten Verhältnissen mit großer Energie und Ausdauer eingegriffen. Ihrer angestrengten und umsichtigen Thätigkeit ist es gelungen, größeres Unglück abzuwenden. Der Verlust eines Menschenlebens ist nicht zu beklagen dank dem Mut des Polizeibieners **B a u r**, der eine 87 Jahre alte Frau mit eigener Lebensgefahr den Flammen entriß. Die Wasserleitung des K. Landesgefängnisses leistete gute Dienste; freilich wurde auch bei diesem Brandfall wieder der Mangel einer städtischen Wasserleitung schmerzhaft empfunden. Die alsbald eingeleitete oberamtliche Untersuchung hat die Wahrscheinlichkeit einer Brandstiftung festgestellt und der K. Staatsanwaltschaft zu sofortigem Einschreiten Veranlassung gegeben.

Die Propheten, welche aus allen möglichen und unmöglichen Zeichen einen gelinden Winter vorausgesagt, sind schmächtig zu Schanden geworden. Noch selten hat in einem Jahre schon im Monat Dezember so anhaltend scharfer Frost geherrscht, wie heuer, und der hohe Barometerstand verbunden mit dem (im Sommer lieber gesehenen) Nordostwind läßt leider für die nächste Zeit eine Milderung nicht erhoffen. Dabei ist bemerkenswert, daß alle Teile Europas in gleicher Weise unter dem strengen Frost zu leiden haben; in Berlin, Wien, Paris steht das Thermometer 15, 14 und 7 % unter dem Gefrierpunkt, sogar aus Italien wird von ungewöhnlicher Kälte berichtet. In Rußland fiel das Thermometer am Stephanstag bis auf 26°, während wir in der Nacht vom Sonntag auf Montag wohl die strengste Kälte hatten (in exponierten Lagen 13 %, während z. B. Donaueschingen 17 1/2 Grad zu verzeichnen hatte.) Ist auch dieses Wetter den Kürschnern u. s. w., die ja schon manches Jahr her schlechte Geschäfte machten, zu gönnen, so wäre es jetzt doch des Guten genug; die Holz- und Kohlenvorräte lichten sich überall in bedenklicher Weise und gar mancher, der mit seiner Kasse zu rechnen hat, sieht bei den steigenden Holz- und Kohlenpreisen mit Bangen einer längeren Fortdauer der gegenwärtigen Witterung entgegen.

**G e r a r d o n n**, 27. Dez. Gestern früh brannte auf dem Kraußschen Besitztum in **S p i e l b a c h** das große, vor zehn Jahren erbaute Viehhaus nieder. Von den darin aufgestellten 70 Stück Rindvieh gingen neun in den Flammen zu Grunde.

### Deutsches Reich.

**B e r l i n**, 29. Dez. Der Berliner Korrespondent der Times will wissen, Kaiser Wilhelm gehe Ende Juli nach England und Schottland, von dort nach den Fjorden-Inseln und andern Punkten Norwegens.

Die dem Reichstage zugegangene Novelle zum **B r a n n t w e i n** **B e u e r g e s e** enthält außer dem Gesetzestexte auch ein technisches Gutachten des Reichsgesundheitsamts über die Mäalichkeit, die Echtheit

von Cognac, Rum und Arrak festzustellen, worin es heißt: Es giebt keine auf chemischen Erfahrungen begründete Methode, um echten Cognac, Rum und Arrak von einer geschickt angefertigten Nachahmung zu unterscheiden.

**B e r l i n**, 30. Dez. Einen Preis von 3000 **M a r k** hat der Milchwirtschafliche Verein ausgesetzt für eine neue Art der Fettbestimmung, welche es ermöglicht, den Fettgehalt in Milch, Magermilch und Buttermilch ohne Anwendung einer chemischen Waage ebenso genau, wie durch die sogenannte Gewichtsanalyse zu bestimmen.

— Zur **V e r s t a a t l i c h u n g** d e s **R o c h s c h e n** **M i t t e l s** hört der „Hamb. Korresp.“, daß Geheimrat **R o c h** für sich eine Entschädigung von einer Million Mark, für seine Assistenten eine solche von einer halben Million Mark erhält; außerdem wird ihm ein erheblicher Anteil von dem auf jährlich vier Millionen Mark berechneten Uberschuß aus dem Betrieb des Mittels zu Teil.

**H a m b u r g**, 2. Jan. Ein Generalstreik der Helzer und Trimmer ist heute ausgebrochen, trotz der augenblicklich für einen Streik sehr ungünstigen Hafenverhältnisse.

**N o r d e r n e y**, 30. Dez. Den Mannschaften des Nordernerer Fährschiffes und des nach ihm ausgesandten Rettungsbootes droht, da sie vom Eis umschlossen sind und von dem abgelandeten Hilfsdampfer bislang nicht erreicht werden konnten, der Tod des Erfrierens.

**K l a u s t h a l**, 30. Dez. Gestern Abend wurde dem Prof. **D r. R o c h** von der Einwohnerschaft des Orts ein Fackelzug mit Ständchen dargebracht.

**R ö l n**, 27. Dez. In einem Dorfe bei Kalkenkirchen verkaufte am Biertische ein Metzger einem Papierhändler einen Kubikmeter Schweinefleisch für 120 M. Der Verkäufer hatte offenbar keine Vorstellung von der Größe eines Kubikmeters, denn er bekam keinen geringen Schred, als die angestellten Ermittlungen ergaben, daß ein Kubikmeter frisches Schweinefleisch 1984 und geräucherter 1792 Pfund wiegt. Es gehört dazu das Fleisch von etwa 10 fetten Schweinen. Falls der Metzger die Lieferung nicht macht, will der Käufer die Sache zum gerichtlichen Austrag bringen.

**K r e u z n a c h**, 26. Dez. In Sien hatte das Söhnchen eines Bierbrauers mit der Zunge das kalte Metall eines Geländers berührt, wobei sofort die Zunge anfor. Erst mit Hilfe warmen Wassers konnte das Kind aus seiner peinlichen Situation befreit werden.

— Der **R h e i n** ist am Loreleielsen z u g e f o r e n.

### Ausland.

**R o m**, 31. Dez. Trotz der vatikanischen Ablehnungen soll der Zustand des **P a p s t e s** bedenklich sein und die Blutarmut täglich zunehmen. Der Leibarzt **Seccarelli** habe den Karbinälen vertrauliche Mitteilungen davon gemacht.

In **F l o r e n z** ist seit 8 Tagen eine Typhus-Epidemie ausgebrochen. Täglich sterben 60–70 Personen. Die Regierung hat einen Kommissär dorthin entsandt.

**A t h e n**, 31. Dez. Die **K a m m e r** nahm die Adresse an. Der Finanzminister unterzeichnete eine 5proz. Geld-Anleihe von 45 Mill. Drachmen zum Bau der Eisenbahn Athen-Arissa. Emissionskurs 86.

**D e f f a**, 30. Dez. (Strenge Kälte.) In ganz Rußland herrscht eine seit Jahren nicht dagewesene Kälte. Der Dampfer **D r e l** mit 1400 Rekruten an Bord ist im schwarzen Meere eingefroren, alle Versuche zu demselben zu gelangen waren bisher vergeblich; wenn der Frost nicht bald nachläßt, wird eine Katastrophe für den Dampfer befürchtet.

**L o n d o n**, 30. Dez. Eine große Feuerbrunst wütet zwischen Queen Victoria-Street und Upper Thames-Street. Vier Blocks Magazine, darunter das Importgeschäft von **Abolf Frankaus** und **Selcher's** Maschinenhaus brennen. Ein heftiger Ostwind treibt die Flammen auf das Hauptquartier der Heilsarmee zu.

**N e w - Y o r k**, 30. Dezember. Nach einem Telegramm des „Herald“ war der Kampf der **U n i o n s t r u p p e n** und der **I n d i a n e r** bei **Porcupine Creek** ein sehr blutiger. Von den Amerikanern wurden 75 Mann getötet oder verwundet, von den Indianern 110 Krieger, 250 Frauen und Kinder (!) getötet. Von den Bewohnern des indianischen Lagers seien nur sechs Kinder am Leben geblieben. (Betrübt sich diese Meldung, so bildet der blutige Kampf wahrscheinlich kein Ruhmesblatt in der Geschichte der nordamerikanischen Armee.)

**B e l i n g**, 2. Jan. **S h u n**, der Vater des Kaisers in China, ist g e s t o r b e n.

**A f r i k a**. Dem „Berl. Tagebl.“ zufolge beabsichtigt die englische Kolonialverwaltung **S a n s i b a r** zum Freihafen zu erklären.

### Evangel. Gottesdienst.

**Sonntag**, 4. Jan.

9 1/2 Uhr Predigt: **D e f a n G e f.**

1 1/2 Uhr **Christenlehre** **H e l s e r Z e l l e r**.

(ältere Abteilung.)

(Sonntagschule in allen Klassen.)

### Katholischer Gottesdienst.

**Dienstag**, 6. Janr. Erscheinungsfest. 9 Uhr: Predigt und Amt. 2 Uhr: Nachmittagsandacht.

## Empfehlung.

Unterzeichneter beehrt sich, seine aufs beste und neueste eingerichtete

## Bäckerei

einem verehrten Publikum aufs angelegentlichste in stets frischer schmackhafter Ware zu empfehlen

**Chr. Wieland, Conditior.**

An n a h m e von Kunden, Mehl und Teig, zu jeder Tageszeit.